



„Steuerrecht ist das Fach, indem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2008

Sehr geehrte Mandanten,

das Steuerjahr 2009 wirft bereits seine Schatten voraus. Einem Bestandteil der Unternehmenssteuerreform 2008, der erst 2009 in Kraft tritt - nämlich die Einführung der **Abgeltungsteuer** auf private (!) Kapitalerträge, wird ab Juli 2008 jeweils die Seite 4 dieses Newsletters gewidmet werden.

Darüber hinaus wird auch ein eigenes Jahresteuergesetz für 2009 im Laufe diesen Jahres beschlossen. Bekannt gewordene wichtige Eckpunkte werden sein:

- die Kinderzulage im **Eigenheimzulagen**bereich wird abweichend von den einkommensteuerlichen Regelungen weiterhin bis zu einem Alter von 27 Jahren gezahlt;
- betriebsinterne Maßnahmen zur **Gesundheitsförderung** zugunsten der Mitarbeiter sollen steuerbefreit werden;
- **Steuerhinterziehung** jeder Art soll generell erst nach zehn Jahren verjähren;
- extremistische (bisher „gemeinnützige“) **Vereine** sollen ihre Steuervorteile verlieren;
- Alle stationären und ambulanten **Heilbehandlungen** werden von der Umsatzsteuer befreit (Anpassung an europarechtliche Vorgaben);
- schrittweise Einschränkung bis zur vollständigen Abschaffung der Absetzbarkeit von Aufwendungen für eine **private** allgemeinbildende **Schule** als Sonderausgaben und bis dahin temporäre Ausweitung der begünstigten Schulen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR); 2008 - 2011.

Selbstverständlich werden Sie in Ihrem **Brennpunkt Steuern** wie gewohnt über die Neuregelungen auf dem Laufenden gehalten.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Leider hat das Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) die Klage eines Steuerpflichtigen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages nicht zur Entscheidung angenommen. Damit bleibt dieser 5,5%ige Aufschlag auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer ein leidiges Problem jeder Steuerbelastungsrechnung.

Der Solidaritätszuschlag wurde Anfang der neunziger Jahre zur Finanzierung des Aufbaus der fünf neuen Bundesländer eingeführt und muss prinzipiell von jedem Steuerpflichtigen und jedem Unternehmen in Deutschland entrichtet werden.

Der wegen der vormals anhängigen Klage in jedem Ertrags-Steuerbescheid enthaltene Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des festgesetzten Solidaritätszuschlages wurde aufgehoben, ggf. ruhende Einsprüche werden diesbezüglich zurück gewiesen.

2 Rechnungen und Vorsteuerabzug

Aus aktuellem Anlass wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eingangsrechnungen bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern bestimmten Anforderungen genügen müssen. Die in diesen Rechnungen enthaltene Mehrwertsteuer in Form der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer kann nur vom Finanzamt an den Unternehmer erstattet werden, wenn folgende Punkte (Bestandteile) in der Rechnung aufgeführt wurden:

Angaben	Rechnung über 150 €	Rechnung bis 150 €
Name und Anschrift des leistenden bzw. liefernden Unternehmers	Pflicht	Pflicht
Umsatzsteuer-ID-Nummer oder Umsatzsteuernummer des Unternehmers	Pflicht	sinnvoll
Name und Anschrift des Leistungs- bzw. Lieferempfänges	Pflicht	-
Ausstellungsdatum	Pflicht	Pflicht
Fortlaufende Rechnungsnummer	Pflicht	-
Zeitpunkt der Lieferung/Leistung	Pflicht	-
Menge und Bezeichnung der Ware/ Art und Umfang der Leistung	Pflicht	Pflicht

Nettobetrag	Pflicht	-
Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung	Pflicht	Pflicht
Umsatzsteuerbetrag	Pflicht	-
Bruttobetrag	sinnvoll	Pflicht
Hinweis auf im Voraus vereinbarte Skonto oder Rabatte	Pflicht	-
Unterschrift des leistenden Unternehmers	-	-
<u>Fälligkeitstermin</u>	<u>sinnvoll</u>	<u>sinnvoll</u>

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sollte darauf achten, dass **jede** Rechnung (bspw. auch Baumarkt, Elektrofachmarkt etc.) diese Bestandteile aufweist.

3 Betriebliche Geschenke

Verschiedentlich wurde an dieser Stelle bereits auf die Neuregelungen hinsichtlich der neuen (Lohn-)Besteuerung von betrieblich veranlassten Geschenken (Präsenten) an Kunden oder betriebsfremde Arbeitnehmer hingewiesen.

Grundsätzlich sind Geschenke, Incentives und andere unentgeltliche - betrieblich verursachte - Zuwendungen beim Empfänger steuerpflichtig. Um den Empfänger nicht unnötig zu belasten, besteht für den zuwendenden Unternehmer die Möglichkeit, die Versteuerung der Präsente pauschal zu einem Steuersatz von 30% zu übernehmen. Dies kann nur einheitlich für alle Präsente eines Jahres erfolgen.

Inzwischen wurde diese Neuregelung durch ein BMF-Schreiben sowie ländereinheitliche Verfügungen konkretisiert. Leider will der Bundesfinanzminister die Besteuerung für alle Präsente für jeden Empfänger (also auch bei Präsenten für private Endkunden) durchsetzen.

Allerdings sind aus Vereinfachungsgründen Präsente im Wert von bis zu **10 Euro** ausgenommen. Diese gelten als so genannte Streugeschenke.

Abgesehen von der Unmöglichkeit der Durchsetzung bzw. Überprüfung einer Besteuerung aller Präsente bei jedem Unternehmer (vermutetes Vollzugs- und Kontrolldefizit) sollte zur Vermeidung von Diskussionen mit dem Betriebsprüfer die o.a. Präsentgrenze

ze zukünftig nicht überschritten werden. Unabhängig hiervon gilt für die eigene Absatzmöglichkeit von Präsenten weiterhin die steuerliche Obergrenze von 35 Euro je Empfänger und Jahr.

4 Vergütung ausländischer Vorsteuer

Deutsche Unternehmer, die im Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland im Rahmen der Bezahlung von diversen Rechnungen die dortige Vorsteuer (VAT o.ä.) entrichtet haben, erhalten auf Antrag über ein besonderes Vergütungsverfahren diese Vorsteuer erstattet.

Die Anträge sind bis spätestens 30.06.2008 (Eingangstag bei der zuständigen Behörde) zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängerbar ist. Betroffene sollten sich schnellstmöglich mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Es werden für die Antragstellung die jeweiligen Originalrechnungen sowie die umsatzsteuerliche Unternehmerbescheinigung des Finanzamtes (Betriebssitz) benötigt.

5 Neuer Beitragssatz in der Pflegeversicherung

Durch eine Gesetzesänderung wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung von derzeit 1,7% ab dem 01.07.2008 auf **1,95%** angehoben. Diese Erhöhung „teilen“ sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Wie bisher gilt ein Beitragszuschlag von 0,25% für kinderlose Versicherungspflichtige, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31.12.1939 geboren wurden. Dieser Zuschlag ist von dem Versicherten allein zu tragen. Für Kinderlose ergibt sich somit ab dem 01.07.2008 ein Gesamtbeitragssatz für die Pflegeversicherung von 2,2% (Arbeitgeber: 0,98%, Arbeitnehmer: 1,22 %).

6 Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2007

Steuerpflichtige haben die Einkommensteuererklärung 2007 bis zum 31.05.2008 beim Finanzamt einzureichen. Sofern sie von einem Steuerberater vertreten werden, gilt eine Fristverlängerung bis 31.12.2008.

Eine Verlängerung der genannten Fristen ist auf Antrag und in Ausnahmefällen möglich.